

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über ergänzende Regelungen für Zulassungssatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 sowie § 8 Absatz 5, § 58 Absatz 4, § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), und § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Juni 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 30. August 2024 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

II. Zulassungsrechtliche Regelungen

§ 2 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften für die Studienplatzvergabe im örtlichen Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Zulassung zu nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Immatrikulation und die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität

III. Prüfungsrechtliche Regelungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge

§ 3 Prüfungsrechtliche Regelungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge

§ 4 Online-Prüfungen

§ 5 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

§ 6 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart auf Antrag des Prüfers/der Prüferin

§ 7 Erleichterte Abmeldung von Prüfungen

§ 8 Einreichung von Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten in elektronischer Form

§ 9 Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

IV. Prüfungsrechtliche Regelungen für Staatsexamensstudiengänge

§ 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Online-Prüfungen im Studiengang Humanmedizin

§ 11 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen im Studiengang Humanmedizin

§ 12 Abweichung von der vorgegebenen Art der Erfolgskontrolle oder des Leistungsnachweises auf Antrag des Prüfers/der Prüferin in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 13 Leistungskontrollen und Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmazie

§ 14 Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen in den Staatsexamensstudiengängen

V. Prüfungsrechtliche Regelungen für Promotions- und Habilitationsordnungen und die Diplomprüfungsordnung Pharmazie

§ 15 Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

§ 16 Datenverarbeitung bei mündlichen Online-Prüfungen

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen

§ 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung beinhaltet ergänzende Regelungen zur Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIm-mO) der Universität Freiburg sowie zu den Zulassungsordnungen, Aufnahmeprüfungssatzungen und Auswahl-satzungen. Sie beinhaltet außerdem prüfungsrechtliche Regelungen insbesondere zu Online-Prüfungen und Abschlussarbeiten in elektronischer Form, die in denjenigen Fällen Anwendung finden, in denen die betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen beziehungsweise Promotions- und Habilitati-onsordnungen noch keine entsprechenden Regelungen enthalten.

II. Zulassungsrechtliche Regelungen

§ 2 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften für die Studienplatzvergabe im örtlichen Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Zulassung zu nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Immatrikulation und die Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Albert-Ludwigs-Universität ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. In den grundständigen Studiengängen, mit denen die Albert-Ludwigs-Universität am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, kann eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität nur nach zuvor erfolgter Registrierung über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) erfolgen. Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist nur eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität zulässig.

(2) Für die Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hat der Bewerber/die Bewerberin folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Bewerbungsverfahrens gültige E-Mail-Adresse. Bei einer Bewerbung für einen grundständigen Studiengang, mit dem die Albert-Ludwigs-Universität am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, ist zusätzlich die von der Stiftung erhaltene Identifikationsnummer und Authentifizierungsnummer anzugeben. Nach erfolgter Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erhält der Bewerber/die Bewerberin ein Benutzerkonto (Universitätsbenutzerkonto).

(3) Der Zulassungsantrag muss bei der Albert-Ludwigs-Universität fristgerecht in elektronischer Form über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität eingehen. Für die dem Zulassungsantrag gemäß der jeweiligen Zulassungsordnung, Aufnahmeprüfungssatzung oder Auswahl-satzung sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIm-mO) der Universität Freiburg beizufügenden Unterlagen gilt Satz 1 entsprechend; unabhängig von der Regelung in der jeweiligen Zulassungsordnung, Aufnahmeprüfungssatzung oder Auswahl-satzung oder der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIm-mO) der Universität Freiburg können die Zeugnisse und Nachweise im Original über das Webportal hochgeladen werden. Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität sind gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag in Schriftform zu stellen.

(4) Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge können an der Albert-Ludwigs-Universität in einem Vergabeverfahren bis zu drei Zulassungsanträge gestellt werden, wobei ein Studiengang auch aus der Verbindung mehrerer Teilstudiengänge bestehen kann. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen. Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als zulässig, wird nur über die jeweils letzten in der Anzahl zulässigen Anträge entschieden.

(5) Statusmitteilungen und Zulassungsangebote der Albert-Ludwigs-Universität sowie Erklärungen des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen ausschließlich über das Universitätsbenutzerkonto; §§ 4 und 5 Hochschulzulassungsverordnung bleiben unberührt. Bewerber/Bewerberinnen, die der elektronischen Kommunikation gemäß Satz 1 Halbsatz 1 zugestimmt haben, werden von der Albert-Ludwigs-Universität durch E-Mail benachrichtigt, dass in ihrem Universitätsbenutzerkonto Änderungen eingetreten sind.

(6) Über Anträge auf Zulassung entscheidet die Albert-Ludwigs-Universität durch Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Ausschlussbescheid. Im Zulassungsbescheid wird dem/der zugelassenen Bewerber/Bewerberin die Immatrikulationsfrist mitgeteilt. Ist die Immatrikulation nicht innerhalb der Frist

beantragt worden oder lehnt die Albert-Ludwigs-Universität die Immatrikulation ab, weil sonstige Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen. Beruht der Zulassungsbescheid auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Bewerber/Bewerberinnen, die im örtlichen Vergabeverfahren für grundständige Studiengänge die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen oder die Erklärungen nach § 20 Absatz 7 Hochschulzulassungsverordnung nicht fristgerecht abgegeben haben, erhalten einen Ausschlussbescheid. Kann ein Bewerber/eine Bewerberin ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung zurückstellen lassen, wird ein Rückstellungsbescheid erteilt. Für Rückstellungsbescheide gilt Satz 4 entsprechend.

(7) Die Albert-Ludwigs-Universität ist berechtigt, Bescheide nach Absatz 6 vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen.

(8) Bescheide werden in das jeweilige Universitätsbenutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerber/Bewerberinnen bei der Registrierung nach Absatz 1 hinzuweisen. Von der Bereitstellung zum Abruf ausgenommen sind Bescheide über Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität. Soweit der Bewerber/die Bewerberin dem bei seiner/ihrer Registrierung zugestimmt hat, erhält er/sie über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheides eine Benachrichtigung durch E-Mail der Albert-Ludwigs-Universität. Ein im Universitätsbenutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach der Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheides als bekanntgegeben. Im Zweifel hat die Albert-Ludwigs-Universität den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. Im Übrigen werden Bescheide schriftlich erlassen.

(9) Bewerber/Bewerberinnen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität nicht möglich ist, werden durch die Albert-Ludwigs-Universität unterstützt.

(10) Den Regelungen der Absätze 1 bis 9 Satzung entgegenstehende Bestimmungen in den Zulassungsordnungen, Aufnahmeprüfungssatzungen und Auswahlatzungen sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg finden keine Anwendung.

III. Prüfungsrechtliche Regelungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge

§ 3 Prüfungsrechtliche Regelungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge

Die Regelungen in §§ 4 bis 9 finden Anwendung für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge, sofern die jeweilige Prüfungsordnung keine entsprechende Regelung enthält.

§ 4 Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über studienbegleitende Prüfungsleistungen, Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen, studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen, studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren, Täuschung und Nachteilsausgleich gelten entsprechend. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 5 einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prü-

fer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
 4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
 5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(12) Absatz 1 bis 11 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(13) In begründeten Fällen können studienbegleitende Prüfungen auf Antrag des/der Studierenden auch als Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln) gesichert sein.

(14) Absatz 1 bis 13 und § 5 widersprechende Regelungen in den Prüfungsordnungen der Albert-Ludwigs-Universität, die noch keine Regelungen zu Online-Prüfungen enthalten, finden keine Anwendung.

§ 5 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 4 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 4 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 6 Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsleistungsart auf Antrag des Prüfers/der Prüferin

(1) Abweichungen von der in der betreffenden Prüfungsordnung oder dem betreffenden Modulhandbuch festgelegten Prüfungsleistungsart, dem dort vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgegebenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Prüfungsleistungsart, einem anderen Prüfungsformat oder einer anderen Art der Durchführung ist, dass die Prüfung in der abwei-

chenden Form nach Einschätzung des Prüfungsausschusses im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Über die Festsetzung einer anderen Prüfungsleistungsart, eines anderen Prüfungsformats oder einer anderen Art der Durchführung sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können durch entsprechende Erklärung bis zu deren Beginn von der Prüfung zurücktreten.

(2) Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in der Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung.

(3) Wird vom Prüfungsausschuss eine Online-Prüfung unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in einem Testzentrum durchgeführt wird, festgesetzt, sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit der Prüfungsteilnahme zu beachten.

(4) Ist das Prüfungsformat oder die Art der Durchführung von Studienleistungen in der Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch festgelegt, finden Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 7 Erleichterte Abmeldung von Prüfungen

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten sowie für mündliche Bachelor-, Master- und Magisterprüfungen.

§ 8 Einreichung von Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten in elektronischer Form

In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend von den entsprechenden Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung festlegen, dass die Bachelor-, Master- beziehungsweise Magisterarbeit statt ausschließlich in gedruckter und gebundener Form zusätzlich oder stattdessen in elektronischer Form einzureichen ist, oder eine andere Anzahl der einzureichenden gedruckten Exemplare festlegen. Ist die Bachelor-, Master- beziehungsweise Magisterarbeit ausschließlich in elektronischer Form einzureichen, ist die gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung mit der Abschlussarbeit einzureichende schriftliche Versicherung in Textform einzureichen.

§ 9 Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

(1) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Pflegezeitgesetz zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/Ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Täuschungshandlungen entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung bei der Abmeldung von einer Erstprüfung als nicht erfolgt. Für Wiederholungsprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest, ob eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Anmeldung zur Erstprüfung zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen gilt; sofern eine erneute Anmeldung erforderlich ist, werden die hierfür geltenden Fristen und Formerfordernisse vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem/der Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Pflegezeitgesetz versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie

die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. Die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über den Rücktritt von Prüfungen bleiben unberührt.

IV. Prüfungsrechtliche Regelungen für Staatsexamensstudiengänge

§ 10 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Online-Prüfungen im Studiengang Humanmedizin

(1) Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin können auch in Form von Online-Prüfungen erbracht werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Die Regelungen der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin über Erfolgskontrollen, Leistungsnachweise, Täuschung und Nachteilsausgleich gelten bei Online-Prüfungen entsprechend. Die Vorgaben des § 11 sind einzuhalten.

(2) Soll eine Erfolgskontrolle oder ein Leistungsnachweis als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf

Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin von dem Studiendekan/der Studiendekanin bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(12) In begründeten Fällen können Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise auf Antrag des/der Studierenden auch als Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin. Der Studiendekan/Die Studiendekanin hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln) gesichert sein.

(13) Absatz 1 bis 12 und § 11 widersprechende Regelungen der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin finden keine Anwendung.

§ 11 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen im Studiengang Humanmedizin

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 10 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 10 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 12 Abweichung von der vorgegebenen Art der Erfolgskontrolle oder des Leistungsnachweises auf Antrag des Prüfers/der Prüferin in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin

(1) Abweichungen von der in der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin beziehungsweise in der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin festgelegten Art oder Form einer Erfolgskontrolle oder eines Leistungsnachweises oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgegebenen Art oder Form oder in der vorgegebenen Art der Durchführung nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre und soweit Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte beziehungsweise der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht entgegenstehen. Die Entscheidung, ob und in welcher Art oder Form oder in welcher Art der Durchführung die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Studiendekan/die Studiendekanin auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Studiendekans/der Studiendekanin bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfung in derselben Prüfungsart und -form statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Art oder Form oder in einer anderen Art der Durchführung ist, dass die Prüfung in der abweichenden Art oder Form oder in der abweichenden Art der Durchführung nach Einschätzung des Studiendekans/der Studiendekanin im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, dem/der Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Über die Festsetzung einer anderen Prüfungsart, einer anderen Prüfungsform oder einer anderen Art der Durchführung sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können durch entsprechende Erklärung bis zu deren Beginn von der Prüfung zurücktreten.

(2) Sofern die Art der Durchführung der Prüfung in der Studienordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als die dort vorgesehene Art der Durchführung.

(3) Wird von dem Studiendekan/der Studiendekanin eine Online-Prüfung unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in einem Testzentrum durchgeführt wird, festgesetzt, sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit der Prüfungsteilnahme zu beachten.

§ 13 Leistungskontrollen und Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmazie

Die §§ 4 bis 8 gelten für den Studiengang Pharmazie entsprechend, soweit Regelungen der Approbationsordnung für Apotheker nicht entgegenstehen.

§ 14 Schutzbestimmungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen in den Staatsexamensstudiengängen

- (1) § 9 findet für den Studiengang Humanmedizin und für den Studiengang Pharmazie entsprechende Anwendung. § 9 Absatz 1 findet für den Studiengang Rechtswissenschaft entsprechende Anwendung.
- (2) Für den Studiengang Humanmedizin sind Anträge gemäß § 9 an das zuständige Studiendekanat zu richten; die Entscheidungen gemäß § 9 trifft der/die zuständige Studiendekan/Studiendekanin.

V. Prüfungsrechtliche Regelungen für Promotions- und Habilitationsordnungen und die Diplomprüfungsordnung Pharmazie

§ 15 Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) In begründeten Fällen kann der zuständige Promotionsausschuss, Habilitationsausschuss beziehungsweise Prüfungsausschuss die Durchführung der mündlichen Prüfung im Rahmen des Promotionsverfahrens, des Habilitationsverfahrens oder der Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie als mündliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht zulassen.

(2) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei mündlichen Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 16 einzuhalten.

(3) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten. Die Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 4 bis 8 zulässig.

(4) Werden mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Prüflinge über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 5 und 6,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der mündlichen Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(5) Vor Beginn einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises geschehen.

(6) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(7) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen

Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(8) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16 Datenverarbeitung bei mündlichen Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von mündlichen Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 15 Absatz 5 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 15 Absatz 6.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer mündlichen Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung, Promotionsordnung oder Habilitationsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(4) Bei mündlichen Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Prüflinge nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer mündlichen Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen

(1) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor-, Master- und Magisterstudiengänge gelten die Regelungen des Abschnitts III gegebenenfalls entsprechend.

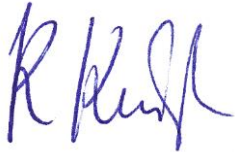
(2) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Studienordnungen der Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie und für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Satzungen des Studiengangs Rechtswissenschaft gelten die Regelungen des Abschnitts IV gegebenenfalls entsprechend.

(3) Für außerkraftgetretene, aber noch anwendbare Promotions- und Habilitationsordnungen gelten die Regelungen des Abschnitts V gegebenenfalls entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.

Freiburg, den 30. August 2024



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin